



Brüssel, den 1.4.2026
COM(2026) 141 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Korea über ein
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, -
bescheinigungen und -kennzeichnungen**

BEGRÜNDUNG

Mit dieser Empfehlung ersucht die Europäische Kommission den Rat der Europäischen Union um die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea; um die Benennung der Kommission als Verhandlungsführerin der Union; um die Erteilung von Richtlinien an die Verhandlungsführerin; um die Bestellung eines Sonderausschusses; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die EU hat mit mehreren Nicht-EU-Ländern, darunter Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, die Schweiz und die Vereinigten Staaten, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (AGA) von Konformitätsbewertungen geschlossen, auf deren Grundlage jede Vertragspartei die Ergebnisse der Konformitätsbewertungen anerkennt, die die benannten Stellen der anderen Vertragspartei durchgeführt haben, um die Einhaltung ihrer technischen Vorschriften nachzuweisen¹.

Im Rahmen dieser AGA werden benannte Konformitätsbewertungsstellen, darunter Labore, Kontrollstellen und Zertifizierungseinrichtungen gegenseitig anerkannt. Es werden Listen dieser Stellen geführt, die über amtliche Archive wie die NANDO-Datenbank der EU oder partnerspezifische Anhänge zugänglich sind.

Ein AGA zu Konformitätsbewertungen zwischen der EU und der Republik Korea würde den Marktzugang erleichtern, da es jeder Vertragspartei in bestimmten Sektoren ermöglicht, Prüfberichte, Bescheinigungen und Konformitätskennzeichnungen der benannten Konformitätsbewertungsstellen der anderen Vertragspartei anzuerkennen, was doppelte Prüf- und Zertifizierungsverfahren unnötig macht.

AGA tragen durch den Abbau nichttarifärer Hemmnisse dazu bei, den Handel zu erleichtern. Die Vertragsparteien erkennen Prüfberichte, Bescheinigungen und Konformitätskennzeichnungen der benannten Konformitätsbewertungsstellen der jeweils anderen Vertragspartei an, wodurch Zollabfertigungen optimiert und Verfahrensverzögerungen an den Grenzen reduziert werden. Empirischen Erkenntnissen

¹ Diese AGA enthalten spezifische sektorbezogene Anhänge. Das EU-Australien-AGA beispielsweise umfasst Automobilprodukte elektromagnetische Verträglichkeit, Niederspannungsgeräte, Maschinen, Medizinprodukte, Druckgeräte, Telekommunikationsendgeräte und gute Herstellungspraxis. Mit dem EU-Schweiz-AGA verhält es sich ähnlich; es erfasst 20 Sektoren, z. B. Maschinen, persönliche Schutzausrüstung, Spielzeuge, Medizinprodukte, Gasgeräte, Druckbehälter, Funkanlagen, elektrische Betriebsmittel, Bauprodukte, Aufzüge und Biozidprodukte. Das EU-Kanada-AGA im Rahmen des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) erfasst unter anderem elektrische Betriebsmittel, Spielzeuge, Bauprodukte, Maschinen, Messgeräte und Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre. Das EU-Japan-AGA betrifft Elektroprodukte, Funk- und Telekommunikations-Endgeräte, gute Herstellungspraxis und gute Laborpraxis, während es im EU-Neuseeland-AGA um elektromagnetische Verträglichkeit, Niederspannungsgeräte, Maschinen, Medizinprodukte, Druckgeräte, Telekommunikationsendgeräte und gute Herstellungspraxis geht. Das EU-Israel-AGA beschränkt sich auf gute Laborpraxis, und das AGA zwischen der EU und den Vereinigten Staaten ermöglicht die gegenseitige Anerkennung bei elektromagnetischer Verträglichkeit, Telekommunikationsgeräten und Schiffsausrüstung, was doppelte Bewertungen für die erfassten Produkte unnötig macht.

zufolge kurbeln AGA die Ausfuhr an, erhöhen die Zahl ausführender Unternehmen und weiten Produktportfolios auf Partnermärkte aus, besonders in Sektoren, auf die etwa 30 % der gesamten EU-Ausfuhren entfallen; zudem verringern sie den Zeitaufwand und die Transportkosten, die mit Dopplungen von Prüfverfahren verbunden sind².

AGA sind vorteilhaft unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz, da sie es Unternehmen ermöglichen, für die Zwecke der Ausfuhr heimische Konformitätsbewertungsstellen zu nutzen und somit die finanzielle Belastung zu vermeiden, die mit Zertifizierungen in einem anderen Land einhergeht. Von dieser Belastung sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für die zudem die Befolgungskosten höher sind, unverhältnismäßig stark betroffen. AGA fördern das wechselseitige Vertrauen in Konformitätssysteme und erfordern keine Harmonisierung der Rechtsrahmen. Sie ermöglichen es Ausführern, sowohl im EU-Binnenmarkt als auch außerhalb der EU auf einheitliche Prüfverfahren zurückzugreifen. Sie fördern auch einen breiteren Marktzugang unter Wahrung der Souveränität und der Regelungsautonomie.

Die Republik Korea hat solche AGA mit Chile, Indonesien, Kanada, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Vietnam unterzeichnet. Durch diese Abkommen können südkoreanische ausführende Unternehmen auf Prüfberichte und Bescheinigungen aus Partnerländern zurückgreifen und somit Wiederholungen von Prüf- und Zertifizierungsverfahren in der Republik Korea vermeiden, wodurch der Zeit- und Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für sie erheblich verringert werden. Da Unternehmen aus der EU in vielen Sektoren jedoch nicht von gleichwertigen AGA mit der Republik Korea profitieren, haben sie oft höhere Befolgungskosten, unter anderem durch Prüfungen oder Zertifizierungen vor Ort. Dies bedeutet für EU-Ausführer einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die mit der Republik Korea ein AGA geschlossen haben, besonders in regulierten Wirtschaftszweigen wie Elektronik.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften im relevanten Bereich**

Ein AGA über Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen zwischen der EU und der Republik Korea würde auf dem bestehenden EU-Südkorea-Freihandelsabkommen aufbauen, mit dem bereits 98,7 % der Zölle abgeschafft³ und nichttarifäre Hemmnisse in den Bereichen Elektronik, Arzneimittel, Kraftfahrzeuge und Chemikalien beseitigt wurden, das jedoch keine volle gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen vorsieht. Daher würde der bilaterale Handel, der sich 2024 auf 123,7 Mrd. EUR belief, von weniger Verzögerungen an den Grenzen, einer harmonisierten Dokumentation und einer besseren Integration der Lieferketten profitieren,

² Siehe Cernat, L., *How important are mutual recognition agreements for trade facilitation?*, Policy Brief No 10, European Centre for International Political Economy (ECIPE), 2022.
Siehe auch: DG TRADE, *Survey on Mutual Recognition Agreements (MRAs), Summary Report*, Juli 2023, <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/assets/Report%20on%20the%20Survey%20on%20Mutual%20Recognition%20Agreements%202023.pdf>.

³ European Commission, Access to markets, „EU-South Korea Free Trade Agreement“, Website der Europäischen Kommission, abgerufen am 25. Februar 2026, <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/eu-south-korea-free-trade-agreement>.

insbesondere wenn man bedenkt, dass die Republik Korea das achtgrößte Warenausfuhrziel der EU darstellt⁴.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Empfehlung steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen.

AGA unterstützen die gemeinsame Handelspolitik, indem durch sektorspezifische bilaterale Abkommen mit Nicht-EU-Ländern, die gleichwertige, in anderen Ländern durchgeführte Prüfungen anerkennen, Handelshemmnisse abgebaut werden und der Marktzugang erleichtert wird; dadurch werden doppelte Bewertungen vermieden. Es wird in den Abkommen bewusst darauf verzichtet, Änderungen der technischen Vorschriften, Normen oder Anforderungen der Vertragsparteien vorzuschreiben, sodass jede Vertragspartei ihr Regulierungsrecht wahrt und lediglich ausländische Prüfberichte oder Bescheinigungen als Nachweis der Einhaltung der Vorschriften zulässt.

Diese Empfehlung steht zudem im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über technische Handelshemmnisse, da sie die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im Bereich der Konformitätsbewertung fördert, nichttarifäre Hemmnisse abbaut und wesentliche EU-Anforderungen wie Sicherheits- und Umweltstandards aufrechterhält.

Ferner stellt die Aushandlung von AGA eine strategische Maßnahme dar, die den Prioritäten der EU, die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen auf dem Weltmarkt zu steigern und neue Marktchancen für sie zu erschließen, voll und ganz entspricht. Im derzeitigen internationalen Kontext der Eskalation der Handelshemmnisse und protektionistischen Maßnahmen zwischen wichtigen Handelspartnern sind AGA ein Mittel, technische und regulatorische Hindernisse abzubauen, und erleichtern somit einen reibungslosen Marktzugang und senken die Kosten für EU-Unternehmen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Agenda der Kommission für Wettbewerbsfähigkeit. Wie im Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU und im Kompass der Kommission für Wettbewerbsfähigkeit hervorgehoben, ist es entscheidend, die Fragmentierung und regulatorischen Hindernisse zu überwinden, um die Investitions- und Produktivitätslücken zu schließen, die das Wirtschaftswachstum der EU beeinträchtigen. Draghis Bericht unterstreicht auch, wie bedeutend strategisch angelegte und präferenzielle Handelsabkommen für die Sicherung kritischer Lieferketten und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU sind. In diesem Zusammenhang sind AGA ein wesentliches Mittel für die Erleichterung des Handels und den Abbau von Hemmnissen auf Drittlandsmärkten. Deshalb stehen AGA in hohem Maße sowohl mit den internen Zielen der EU für die Wettbewerbsfähigkeit als auch mit ihrer Außenhandelspolitik im Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, wenn sich das geplante

⁴ European Commission, Trade and Economic Security, „South Korea. EU trade relations with the Republic of Korea. Facts, figures and latest developments“, Website der Europäischen Kommission, abgerufen am 25. Februar 2026, https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/south-korea_en.

Abkommen nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss zur Anhörung des Verhandlungsführers bestellen.

Die Kommission empfiehlt die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über ein internationales Abkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen. Die Kommission wird als Verhandlungsführerin benannt.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über das geplante Abkommen ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage ist Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Wahl des Verhandlungsführers**

Da die geplante Übereinkunft ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, muss die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführerin benannt werden.

- **Zuständigkeit der Union**

Dieser Rechtsakt fällt unter die gemeinsame Handelspolitik gemäß Artikel 207 AEUV. Daher fällt er im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Darunter fällt unter anderem die Aushandlung von Handelsabkommen gemäß Artikel 207 AEUV.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Empfehlung der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist notwendig angesichts des Ziels der EU, mithilfe internationaler Handelsabkommen Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit, Nachhaltigkeit und regelbasierten multilateralen Handel zu fördern.

- **Wahl des Instruments**

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union erlassen soll. Der Rat

kann dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele der Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Diese Empfehlung an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, bilaterale Verhandlungen mit der Republik Korea zu führen, ist ein vorbereitender Schritt ohne erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung. Eine Folgenabschätzung ist deshalb nicht erforderlich.

Das neue Abkommen dürfte den Marktzugang einfacher gestalten, da es jeder Vertragspartei in bestimmten Sektoren ermöglicht wird, Prüfberichte, Bescheinigungen und Konformitätskennzeichnungen der benannten Konformitätsbewertungsstellen der anderen Vertragspartei anzuerkennen, was doppelte Prüf- und Zertifizierungsverfahren unnötig macht. Es würde auf dem bestehenden EU-Südkorea-Freihandelsabkommen aufbauen, mit dem bereits 98,7 % der Zölle abgeschafft und nichttarifäre Hemmnisse in Bereichen wie Elektronik, Arzneimittel, Kraftfahrzeuge und Chemikalien beseitigt wurden, das jedoch keine volle gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen vorsieht.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Empfehlung steht im Einklang mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das AGA über Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen zwischen der EU und der Republik Korea hat keine negativen Auswirkungen auf den Haushalt der EU. Durch die Zunahme der Handelsströme sind stattdessen indirekte positive Auswirkungen zu erwarten.

5. WEITERE ANGABEN

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag wird empfohlen, dass der Rat einen Beschluss erlässt, mit dem er die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen zwischen der EU und der Republik Korea aufzunehmen; die Kommission als Verhandlungsführerin der Union zu benennen; Richtlinien an die Verhandlungsführerin zu erteilen; einen Sonderausschuss zu bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Korea über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4, auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen aufgenommen werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, -bescheinigungen und -kennzeichnungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea wird genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum dieses Beschlusses aufgeführten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV benannten Sonderausschuss geführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

Brüssel, den 1.4.2026
COM(2026) 141 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Korea über ein
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
-bescheinigungen und -kennzeichnungen**

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS MIT DER REPUBLIK KOREA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON KONFORMITÄTSMARKEN

Art und Geltungsbereich des Abkommens

1. Das Abkommen sollte Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass jede Vertragspartei die Ergebnisse der Konformitätsbewertungsverfahren der registrierten Konformitätsbewertungsstellen der anderen Vertragspartei als ausreichenden Nachweis für die Einhaltung der im jeweiligen sektorbezogenen Anhang genannten geltenden Vorschriften anerkennt. Dies schließt unter anderem Konformitätsbescheinigungen und -kennzeichnungen ein.
2. Das Abkommen sollte in vollem Umfang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehenden Regeln und Pflichten vereinbar sein.
3. Das Abkommen sollte wechselseitige Verpflichtungen hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen vorsehen.

Ziele

4. Ziel der Verhandlungen ist, den Handel zwischen der EU und der Republik Korea sowie den Marktzugang zu erleichtern, indem jeder Vertragspartei in bestimmten Sektoren ermöglicht wird, Prüfberichte, Bescheinigungen und Konformitätskennzeichnungen der benannten Konformitätsbewertungsstellen der anderen Vertragspartei anzuerkennen, was doppelte Prüf- und Bescheinigungsverfahren unnötig macht.

Inhalt

5. Das Abkommen sollte die Vertragsparteien dazu verpflichten, die gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die in den sektorbezogenen Anhängen des Abkommens genannt sind, erforderlichen Konformitätsnachweise – darunter Prüfberichte, Bescheinigungen, Genehmigungen und Konformitätskennzeichnungen – anzuerkennen, da solche Nachweise von den benannten Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der anderen Vertragspartei ausgestellt werden.
6. Das Abkommen sollte einen sektorbezogenen und einen räumlichen Geltungsbereich vorsehen, wobei die erfassten Produkte und Sektoren sowie das gesamte Gebiet jeder Vertragspartei festgelegt werden, um für Produkte, für die eine Bescheinigung vorliegt, den freien Warenverkehr zu gewährleisten.
7. Jeder sektorbezogene Anhang des Abkommens sollte unter anderem Folgendes enthalten:
 - Angaben zu seinem Anwendungs- und Geltungsbereich,
 - die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Konformitätsbewertungsverfahren,
 - eine Auflistung der benannten Konformitätsbewertungsstellen,
 - die benennenden Behörden,

- Verfahrensregeln für die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen.
8. Das Abkommen sollte die Vertragsparteien dazu verpflichten, dass die benannten Konformitätsbewertungsstellen für die Überprüfung ihrer technischen Kompetenz und ihrer Einhaltung der Anforderungen zur Verfügung stehen, wobei die jeweils andere Vertragspartei die Eignung dieser Stellen nur in außergewöhnlichen Umständen infrage stellen kann.
 9. Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, die besagt, dass Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Nicht-EU-Ländern die Vertragsparteien nicht dazu verpflichten, Konformitätsbewertungen aus diesen Nicht-EU-Ländern anzuerkennen, solange kein förmliches Abkommen geschlossen ist.
 10. Die Vertragsparteien sollten einen Gemischten Ausschuss einrichten, der Anhänge ändern, Streitigkeiten beilegen, die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen prüfen und den Geltungsbereich ausweiten kann.
 11. Das Abkommen kann die Vertragsparteien zum Informationsaustausch unter anderem über Folgendes verpflichten:
 - die Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den sektorbezogenen Anhängen,
 - vorgesehene rechtliche und administrative Änderungen, im Einklang mit den Notifizierungspflichten der WTO-Mitglieder gemäß dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse,
 - die Aussetzung der Benennung einer Konformitätsbewertungsstelle oder die Rücknahme einer solchen Aussetzung,
 - die Verfahren, mit denen gewährleistet wird, dass die von den Vertragsparteien benannten Konformitätsbewertungsstellen die in den sektorbezogenen Anhängen erläuterten rechtlichen und administrativen Anforderungen und die im Anhang festgelegten Anforderungen an die Kompetenz erfüllen.
 12. In dem Abkommen sollte gegebenenfalls festgelegt werden, wie es sich zum EU-Südkorea-Freihandelsabkommen verhält.
 13. Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, der zufolge es nicht so ausgelegt werden darf, dass die Normen oder technischen Vorschriften der Vertragsparteien gegenseitig anerkannt werden.

Schlussbestimmungen

14. Das Abkommen sollte Bestimmungen über seine Beendigung und über die Aussetzung der in ihm vorgesehenen Verpflichtungen enthalten.
15. Das Abkommen sollte in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein und eine diesbezügliche Sprachklausel enthalten.